

Bundesprogramm Überbrückungshilfe



© Jochen Netzker / Adobe Stock

Das Programm

Die Überbrückungshilfe wird branchenübergreifend für die Monate Juni bis August 2020 gewährt werden, wobei insbesondere den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen wie

Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereinen der unteren Ligen, Schaustellern, Unternehmen der Veranstaltungslogistik, Unternehmen im Bereich um Messeveranstaltungen angemessen Rechnung getragen werden soll.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sollen Unternehmen sein, deren Umsätze Coronabedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 Prozent fortauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

IHK-Überbrückungshilfe-Rechner

Mit einem IHK-Überbrückungshilfe-Rechner können Unternehmen in drei Schritten herausfinden, ob und ggf. wie viel Hilfe sie beantragen können.

Zu beachten ist hierbei, dass es sich um keine verbindliche Berechnung handelt. In erster Linie müssen die Unternehmen mit ihrem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer oder vereidigten

Buchprüfer den Antrag stellen und die entsprechenden Werte ermitteln. Der Rechner kann nur einen groben Überblick über die Antragsberechtigung und die Berechnung geben. Um hier Missverständnisse zu vermeiden, wurde zwischen Schritt 1 und 2 ein Hinweis auf die Steuerberater/Wirtschaftsprüfer eingebaut, der den Nutzer dauerhaft „begleitet“. Hintergrund ist, dass vermieden werden soll, dass Ihnen Fragen zu den Fixkosten und Umsatzwerten gestellt werden, die im Detail der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer beantworten soll. Auf der anderen Seite kann der Rechner einen groben Richtwert geben und in der Beratung helfen.

Höhe der Überbrückungshilfe

Erstattet werden sollen:

- bis zu 50 Prozent der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent gegenüber Vorjahresmonat.
- bis zu 80 Prozent der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent gegenüber Vorjahresmonat.

Der maximale Erstattungsbetrag soll 150.000 Euro für drei Monate betragen. Bei Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nicht übersteigen. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten.

Antragstellung

Anträge sollen bis zum 31. August 2020 gestellt werden können. Die konkreten Bestimmungen der Überbrückungshilfe finden Sie beim [BMW i hier](#). Aktuell ist eine Antragstellung noch nicht möglich. Sie werden auf dieser Seite informiert, wenn Anträge gestellt werden können. Informationen zu den Überbrückungshilfen finden Sie auch auf den [Seiten des Landes NRW](#).

Diese Infos sind ein Service der IHK. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden

NRW-Überbrückungshilfe plus

Das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt die Überbrückungshilfe des Bundes. Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern, erhalten - über die Überbrückungshilfe hinaus - eine einmalige Zahlung i. H. v. 1.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate als Wirtschaftsförderungsleistung (fiktiver Unternehmerlohn) aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalens.

Die grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe gelten auch für die NRW Überbrückungshilfe Plus. Dies bedeutet unter anderem, dass der Umsatz der Anspruchsberechtigten in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein muss. Bei Gründungen zwischen 1. April 2019 und 31. Oktober 2019 sind die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Darüber hinaus muss (wie bereits bei der Überbrückungshilfe) ein Umsatzrückgang von mindestens 40 % in den Monaten Juni, Juli und/oder August vorliegen. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Hilfen mit Arbeitslosengeld II-Leistungen ist nicht möglich.

Die Antragstellung ist ebenfalls nur über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer und ist in dem Antragsverfahren zur Überbrückungshilfe des Bundes integriert.

Weitere Informationen zur Überbrückungshilfe stellt das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes auf [seinem Portal zur Verfügung](#).

Weiterführende Artikel

- [BMW: Eckpunktepapier der Überbrückungshilfe zum Download](#)

Ansprechpartner

Corona Hotline

Telefon: +49 2151 635-424

Telefax: +49 2151 635 44424

E-Mail: corona@mnr.ihk.de

Nordwall 39

47798 Krefeld

Dokument-Infos

Webcode: 23251

Ausdrucksdatum: 12.07.2020